

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Herrn Bundesrat
Joseph Deiss
Bundeshaus Ost

3003 **Bern**

Bern, 5. Februar 2004

**Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitsgesetzes:
Herabsetzung des Schutzalters von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Herabsetzung des Jugendschutzalters und der damit verbundenen Anpassung von Art. 29 Abs. 1 ArG Stellung nehmen zu können, und unterbreiten Ihnen dazu folgende Bemerkungen:

Die Problematik der Herabsetzung des Jugendschutzalters wollen wir von vier Seiten her beleuchten:

- Der Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen
- Die Berufslehre
- Wirtschaftliche Überlegungen
- Zum Umfeld

A. Der Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen

An den Anfang unserer Überlegungen wollen wir die Personen stellen, um die es bei dieser Gesetzesänderung geht: die heranwachsenden Jugendlichen.

Das Jugendschutzalter im Arbeitsgesetz verfolgt zwei Ziele: Zum einen dient es, wie die meisten anderen Regelungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen, dem Gesundheitsschutz. Hier besteht der Konsens, dass Jugendliche und Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Zum anderen soll aber auch durch einen verschärften Schutz das Recht auf Ausbildung gewährleistet werden.

Junge Arbeitnehmende befinden sich in den ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit immer in einer Ausbildungssituation: Dies kann explizit im Rahmen einer Berufslehre geschehen. Aber auch ohne oder nach der Lehre muss der / die Jugendliche mit einer Vielzahl von neuen Belastungen (lange Arbeitszeiten, neue Tätigkeiten, weniger Ferien, anderes soziales Umfeld, Arbeitsdruck ...) umgehen lernen. Diese Doppelbelastung von Arbeit und Lernen kann schnell zu einer Überlastung führen, welche die persönliche Entwicklung beeinträchtigt.

Aufgrund der fehlenden oder noch geringen (Berufs-) Erfahrung besteht generell ein höheres Unfallrisiko. Das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit und die Beschränkung der Höchstarbeitszeit tragen dazu bei, die Unfallgefahr nicht noch zusätzlich zu erhöhen.

Die schweizerische Gesundheitsbefragung 2002 zeigt deutlich auf, dass im Jugendalter von 15 bis 24 Jahren ein erheblich erhöhtes Sucht- und Gesundheitsrisiko besteht. Der bundesrätlichen Behauptung (siehe Botschaft Kapitel 3.1), die Entwicklung (und die damit verbundenen Gefahren) zum Erwachsenen sei mit 18 Jahren abgeschlossen, muss demnach klar widersprochen werden.

Mit differenzierten Alterslimiten reagiert die schweizerische Gesetzgebung auf die besondere Situation der jungen Erwachsenen:

- Das Obligationenrecht sieht mindestens 5 Wochen Ferien für Jugendliche vor.
- Im Strafrecht sind im Übergang vom Jugendstrafrecht zum Strafrecht für Erwachsene für die jungen Erwachsenen von 18 bis 25 Jahren besondere Strafmassnahmen vorgesehen.
- Der Bundesrat zieht für die - meist jugendlichen - Auto fahrenden Neulenker/innen Einschränkungen in Erwägung, zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer/innen und zum Selbstschutz der Jugendlichen.

Lehrlinge sind, gemäss der Studie SMASH 2002, gesundheitlich und psychisch stärker belastet als Jugendliche in einer schulischen Ausbildung. Mehr Stress, mehr Suchtmittelkonsum und Depressionen, mehr Unfälle, weniger sportliche Betätigungen sind Folgen der erhöhten Belastung der Berufstätigen. Die am stärksten belasteten Jugendlichen ausserhalb einer Ausbildung wurden bei dieser Untersuchung nicht einmal berücksichtigt.

Eine Entwicklungsstörung in der labilen Übergangsphase vom Kind/Jugendlichen zum Erwachsenen kann nachhaltige negative Auswirkungen auf das weitere (Berufs-) Leben der Betroffenen und somit auch der Gesellschaft haben.

All diese Tatsachen erhärten die Richtigkeit der heutigen Jugendschutzregelung.

B. Die Lehre

Die jetzt schon sehr liberalen Arbeitnehmerschutzregelungen und das duale Bildungssystem der Schweiz lassen nur bedingt einen Vergleich mit europäischen Schutzalterbestimmungen zu. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit der angestrebten Änderung in Zukunft unter-

schiedliche Schutzbestimmungen während der Lehrdauer bestehen würden - eine für die Rechtssicherheit ungünstige Situation.

Die Lehre als bewährter Ausbildungsweg bedarf weiterhin optimaler Rahmenbedingungen - auch und nicht zuletzt für diejenigen, die diesen Weg einschlagen. Der im vorangehenden Kapitel erwähnten Doppelbelastung als Arbeitnehmende und Auszubildende muss durch verschärfte Schutzbestimmungen für die Lehrlinge während der gesamten Lehrdauer Rechnung getragen werden.

Die prekäre Lehrstellensituation ist konjunkturell bedingt. Neuere Studien zeigen, dass sich - mit dem heutigen Jugendschutz - das Anbieten von Lehrstellen für eine Mehrheit der Arbeitgeber lohnt. Das Gastgewerbe mit schon heute gültigen Ausnahmeregelungen verzeichnet trotz Lehrstellenknappheit offene Ausbildungsplätze. Eine Aufweichung der Schutzbestimmungen wird demnach keine positiven Auswirkungen auf die Menge der angebotenen Lehrstellen haben.

Im Durchschnitt beginnen heute Jugendliche mit 17 Jahren die Lehre, die verschärften Schutzbestimmungen würden demnach gerade für ein bis zwei Jahre gelten. Auch aus diesem Grund lassen sich unsere Regelungen nur bedingt mit denen der EU vergleichen, da dort die Einschulung früher als bei uns erfolgt.

Die Lehre stellt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis dar, das durch besondere Schutzbestimmungen, wie sie die heutigen Regelungen vorsehen, geschützt werden muss. Dieser erweiterte Schutz soll den Jugendlichen einen positiven Start ins Berufsleben ermöglichen.

C. Überlegungen mit wirtschaftlichem Hintergrund

Die richtigerweise formulierten Ausnahmebestimmungen für einzelne Branchen in Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes verleiten arbeitgeberseitig immer wieder dazu, strukturelle Branchenprobleme über eine Aufweichung der Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes zu lösen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich problematisch und noch fragwürdiger, wenn es mit einer Überbeanspruchung der Jugendlichen verbunden ist.

Die unbestritten notwendige Strukturbereinigung im Gastgewerbe darf nicht mit Jugendlichen und Lehrlingen, die wie Erwachsene arbeiten müssen, verzögert werden.

Die Sozialpartner leisten gemeinsam wichtige und notwendige Arbeit für eine Gesundheits- und Sicherheitskultur in den Betrieben und bei den Werk tätigen. Diese Kultur, welche immer auch mit Be- und Einschränkungen zu tun hat, muss so früh als möglich verankert werden, z.B. auch mit einem griffigen Jugendschutz.

D. Zum Umfeld

Es ist hinlänglich bekannt, dass das Arbeitsgesetz in seiner heutigen Ausgestaltung ein äußerst hart umkämpfter Kompromiss ist. Das Stimmvolk hat dabei deutlich zum Ausdruck

gebracht, dass es einen griffigen Arbeitnehmerschutz will. Es ist unstatthaft, jetzt dieses ausbalancierte Werk einseitig wieder zu verschlechtern.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten berücksichtigt werden muss, dass die Jugendlichen über eine ungleich kleinere Interessensvertretung verfügen und dementsprechend die Anzahl ablehnender Stimmen zu dieser Vorlage niemals die Menge der zu befürchtenden befürwortenden Antworten erreichen kann.

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes verläuft in verschiedenen Bereichen und aus unterschiedlichen Gründen unbefriedigend. Es darf indes nicht sein, dass das Gesetz geändert wird, weil unter anderem auch die Durchsetzung des Jugendschutzes den Vollzugsbehörden Mühe bereitet. Es muss deshalb jetzt vor allem an der Umsetzung dieses noch jungen Gesetzes gearbeitet werden.

Wir begrüßen den Blick über unsere Landesgrenzen hinaus. Eine genaue Analyse zeigt jedoch - wie oben schon ausgeführt - dass ein Vergleich mit den Nachbarländern nur bedingt möglich ist. Zudem ist unschwer feststellbar, dass wir im europäischen Vergleich ein sehr flexibles Arbeitsgesetz haben; dieses muss also nicht noch weiter verwässert werden.

Besonders möchten wir davor warnen, den Jugendschutz in den noch zu formulierenden Bildungsverordnungen für rund 300 Berufe einzeln zu regeln. Beim neuen Berufsbildungsgesetz ist man davon ausgegangen, dass der Jugendschutz im Arbeitsgesetz bzw. der dringend notwendig zu formulierenden Verordnung 5 geregelt wird.

Gerade der letzte Punkt ist auch mit ein Grund, dass wir die Herabsetzung des Jugendschutzalters ablehnen. Wir haben starke Zweifel, dass ein erweiterter Schutz der Lehrlinge mit einer so absoluten Formulierung der Altersgrenze überhaupt möglich sein wird - obwohl der Bundesrat dies in Aussicht stellt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass

- das Arbeitsgesetz nicht zu einer Dauerbaustelle verkommen darf und vielmehr der Umsetzung der Bestimmungen jetzt die volle Aufmerksamkeit gewidmet werden muss,
- das Arbeitsgesetz ein Arbeitnehmerschutzgesetz ist und mit der vorgeschlagenen Aufweichung nicht kriselnde Branchen stützen darf und
- der Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter auch in der Berufswelt eines besonderen Schutzes bedarf.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Herabsetzung des Jugendschutzalters ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetzes Stellung nehmen zu können, und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Travail.Suisse

Hugo Fasel,
Präsident

Arno Kerst,
Zentralsekretär SYNA,
Mitglied der Arbeitskommission